Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3551

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 72104 — 6110/68

Bonn, den 27. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in seiner 329. Sitzung am 25. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der aus der Anlage 2 ersichtlichen Begründung abgelehnt. Im übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig wäre.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Ablehnung des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1388), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Um die Ertragsfähigkeit des Waldes zu erhalten und die Holzerzeugung zu fördern, dürfen Saatgut, Pflanzenteile und Pflanzgut der in § 2 genannten Baumgattungen und -arten (forstliches Vermehrungsgut) nur nach diesem Gesetz vertrieben werden.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Saatgut:
   Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind;
2. Pflanzenteile:
   Stecklinge, Steckhölzer, Ableger und Pfropfreiser, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind;
3. Pflanzgut:
   Pflanzen, die aus Saatgut oder Pflanzenteilen gezogen sind, sowie Wildlinge;
4. generatives Vermehrungsgut:
   Saatgut und die daraus gezogenen Pflanzen sowie Wildlinge;
5. vegetatives Vermehrungsgut:
   Stecklinge, Steckhölzer, Ableger und Pfropfreiser, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind, und daraus gezogene Pflanzen;
6. Ausgangsmaterial:
   a) Bestände und Erhaltungssamenplantagen
      für generatives Vermehrungsgut,
   b) Klone
      für vegetatives Vermehrungsgut
7. Erhaltungssamenplantage:
   künstliche Pflanzung, die aus Vermehrungsgut eines oder mehrerer amtlich zugelassener Bestände eines einzelnen Herkunftsgebiets hervorgegangen und zur Erzeugung von Saatgut bestimmt ist;
8. Herkunft:
   der Standort, an dem sich eine autochthone oder nicht autochthone Population von Bäumen befindet;
9. Ursprung:
   der Standort, an dem sich eine autochthone Population von Bäumen befindet, oder der Ort, von dem eine eingeführte Population ursprünglich stammt;
10. Herkunftsgebiet:
    für eine bestimmte Gattung, Art, Unterart oder Sorte das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit ausreichend gleichen ökologischen Gegebenheiten, in denen sich Bestände befinden, die genetisch oder zumindest morphologisch gleichartige und für die Holzerzeugung gleichwertige Merkmale aufweisen. Herkunftsgebiet für in einer Erhaltungssamenplantage erzeugtes Vermehrungsgut ist das Herkunftsgebiet des bei der Anlage der Samenplantage verwendeten Ausgangsmaterials;
11. amtliche Maßnahmen:
    Maßnahmen, die durchgeführt werden
    a) durch Behörden eines Staates oder
    b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben;
12. Vertreiben:
    das gewerbsmäßige Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige gewerbsmäßige Inverkehrbringen.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Einfuhr oder die Ausfuhr gelten auch für das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Diesem Gesetz unterliegen folgende Baumgattungen und -arten

Abies alba Mill. (Abies pectinata DC)	Weißtanne
Alnus glutinosa (L.) Gaertn.	Roterle
Fagus silvatica L.	Rotbuche
Larix decidua Mill.	Europäische Lärche
Larix leptolepis (Sieb. & Zucc.) Gord.	Japanische Lärche
Picea abies Karst. (Picea excelsa Link.)	Fichte
Picea sitchensis Trautv. et Mey. (Picea mensiesii Carr.)	Sitkafichte
Pinus nigra Arn. (Pinus laricio Poir.)	Schwarzkiefer
Pinus silvestris L.	Kiefer
Pinus strobus L.	Weymouthskiefer
Populus L.	Pappel
Pseudotsuga taxifolia (Poir.) Britt. (Pseudotsuga douglasii Carr.; Pseudotsuga menziesii (Mirb.) (Franco.)	Douglasie
Quercus borealis Michx. (Quercus rubra Du Roi.)	Roteiche
Quercus pedunculata Ehrh. (Quercus robur. L.)	Stieleiche
Quercus sessiliflora Sal. (Quercus petraea Liebl.)	Traubeneiche."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Vermehrungsgut darf nur vertrieben werden, wenn es nachweislich von Ausgangsmaterial stammt, das zur Gewinnung von Vermehrungsgut amtlich zugelassen ist. Die §§ 8 und 10 a bleiben unberührt.

(2) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) kann Ausnahmen von Absatz 1 bewilligen für Vermehrungsgut, das

1. für Versuche, wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungszwecke

   oder

2. für die Ausfuhr, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

bestimmt ist. Das Bundesamt hat dem Antragsteller die für die Zwecke des § 1 Abs. 1 erforderlichen Auflagen zu erteilen, insbesondere zur Vermeidung von Vermischungen mit Vermehrungsgut, das von zugelassenem Ausgangsmaterial stammt und vertrieben wird. Die sich daraus ergebenden Beschränkungen hat der Veräußerer jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen. Der Antragsteller und der Erwerber dürfen das Vermehrungsgut nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Zur Gewinnung von Vermehrungsgut darf nur Ausgangsmaterial zugelassen werden, das wegen seiner Güte für die Nachzucht geeignet erscheint und keine nachteiligen Anlagen für die Holzerzeugung aufweist. Die Zulassung richtet sich nach den in der Anlage I aufgeführten Grundsätzen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anlage I im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist;
2. die Voraussetzungen für die Zulassung bei bestimmten Baumgattungen und -arten näher zu bezeichnen;
3. Abgrenzung und Bezeichnung der Herkunftsgebiete für generatives Vermehrungsgut der einzelnen Baumgattungen und -arten nach verwaltungstechnischen oder geographischen Gesichtspunkten und gegebenenfalls nach der Höhenlage zu bestimmen."

5. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Anerkennungsstelle" jeweils durch das Wort „Zulassungsstelle" und in § 5 Abs. 1 bis 3 das Wort „Anerkennung" jeweils durch das Wort „Zulassung" ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle trägt die zugelassenen Bestände und Erhaltungssamenplantagen in ein Erntezulassungsregister und die zugelassenen Klone in ein Baumzuchtregister ein. Für das Ausgangsmaterial wird jeweils angegeben, ob sein Ursprung autochthon oder nicht autochthon ist. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei.

(2) Die Länder teilen die Registereintragungen und die jeweiligen Änderungen dem Bundesminister unverzüglich mit."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zapfen, Fruchtstände, Früchte, Samen, Wildlinge, Stecklinge, Steckhölzer, Ableger und Pfropfreiser aus zugelassenen Beständen, Erhaltungssamenplantagen und Klonen dürfen vom Ort der Ernte nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn in einem Begleitschein der Bestand, die Erhaltungssamenplantage oder der Klon und die Menge des gewonnenen Vermehrungsguts nach Zahl, Gewicht oder Hohlmaß angegeben sind. Wird das Vermehrungsgut über eine Sammelstelle des Wald- oder Baumbesitzers oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten geleitet, so genügt es, wenn der Begleitschein erst bei Entfernung des Vermehrungsguts von der Sammelstelle beigefügt wird."

b) In Absatz 4 Nr. 1, 2 und 4 werden die Worte „Saat- und Pflanzgut" durch das Wort „Vermehrungsgut" ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind."

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Vermehrungsgut, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnen oder erzeugt worden ist, darf nicht eingeführt werden. Eingeführtes Vermehrungsgut und daraus gezogene Pflanzen dürfen nicht vertrieben werden.

(2) Das Bundesamt hat Ausnahmen von Absatz 1 zu bewilligen, wenn

1. Pflanzenteile oder Pflanzgut nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind;
2. Vermehrungsgut für Versuche, wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungszwecke eingeführt wird;
3. Vermehrungsgut eingeführt und das daraus erzeugte Vermehrungsgut ausgeführt wird;
4. Saatgut zur Aufbereitung eingeführt und das aufbereitete Saatgut ausgeführt wird;
5. Vermehrungsgut
   a) hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche Gewähr bietet wie das im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene oder erzeugte und den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Vermehrungsgut,
   b) die Ertragsfähigkeit des Waldes oder die Holzerzeugung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht nachteilig beeinflußt und
   c) von einem amtlichen Zeugnis eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Muster der Anlage II oder von einem gleichwertigen Zeugnis eines dritten Landes begleitet ist.

(3) Das Bundesamt hat dem Antragsteller mit der Genehmigung die für die Zwecke des § 1 Abs. 1 erforderlichen Auflagen zu erteilen. Die sich daraus ergebenden Beschränkungen hat der Veräußerer des Vermehrungsguts jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen. Der Einführer und der Erwerber dürfen das Vermehrungsgut nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

(4) Absatz 1 gilt nicht

1. für Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind;
2. für Vermehrungsgut, solange sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet."

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Vermehrungsgut, das vertrieben werden soll, ist bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht nach folgenden Merkmalen in Partien getrennt zu halten:

1. Gattung und Art sowie gegebenenfalls Unterart und Sorte;
2. Klon
   für vegetatives Vermehrungsgut;

3. Herkunftsgebiet
   für generatives Vermehrungsgut;
4. Herkunftsort und Höhenlage
   für generatives Vermehrungsgut, das nicht von amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial stammt;
5. Ursprung, autochthon oder nicht autochthon;
6. Reifejahr
   für Saatgut;
7. Dauer der Anzucht in einer Baumschule als Sämling oder als ein- oder mehrfach verschulte Pflanze
   für Pflanzgut.

Die Partien sind entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind."

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Vermehrungsgut darf nur in Lieferungen vertrieben werden, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 über die Trennung und Kennzeichnung entsprechen und jeweils von einer Urkunde begleitet sind, welche die folgenden Angaben enthält:

1. die Merkmale nach § 9 Abs. 1;
2. die botanische Bezeichnung des Vermehrungsguts;
3. die Bezeichnung des für die Partie verantwortlichen Lieferanten;
4. die Menge;
5. die Worte „Vermehrungsgut aus einer Erhaltungssamenplantage" für Saatgut aus Erhaltungssamenplantagen und für daraus gezogenes Pflanzgut.

(2) Saatgut darf nur in geschlossenen Packungen vertrieben werden. Der Verschluß muß so beschaffen sein, daß er beim Öffnen unbrauchbar wird.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Ausfuhr von Vermehrungsgut, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
2. Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind."

11. Hinter § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Das Bundesamt kann zur Sicherstellung der Versorgung mit Vermehrungsgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen als nach diesem Gesetz zum Vertrieb oder zur Einfuhr zulassen, sofern die Bundesrepublik Deutschland hierzu von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt ist. Das Vermehrungsgut ist in dem Zeugnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c und und in der Urkunde nach § 10 Abs. 1 als Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen kenntlich zu machen. Im übrigen hat das Bundesamt die erforderlichen Auflagen zu erteilen; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend "

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe haben die Aufnahme und Beendigung ihres Betriebs binnen eines Monats der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen."

b) In Absatz 2 werden die Worte „gewerbsmäßig Saat- und Pflanzgut in den Verkehr bringen" durch die Worte „Vermehrungsgut vertreiben" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe haben Kontrollbücher über alle Vorräte, Eingänge, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Vermehrungsgut zu führen; Geschäftsvorgänge sind unverzüglich einzutragen."

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Ferner sind die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege zu sammeln."

   Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Kontrollbücher" die Worte „und die Dauer der Aufbewahrung von Kontrollbüchern, Belegen und sonstigen Unterlagen" eingefügt.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Saat- und Pflanzgut" jeweils durch das Wort „Vermehrungsgut" ersetzt.

14. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen

Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen sowie Proben von Vermehrungsgut fordern.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

15. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde oder Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt."

16. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Pflanzenteile oder Pflanzgut, die hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind, oder Saatgut

1. vertreibt, obwohl dieses Vermehrungsgut nicht von Ausgangsmaterial stammt, das zur Gewinnung von Vermehrungsgut zugelassen ist;
2. entgegen § 7 Abs. 1 vom Ort der Ernte oder von der Sammelstelle ohne Begleitschein entfernt;
3. entgegen § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 und § 1 Abs. 3 einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder vertreibt;
4. bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung oder der Anzucht nicht nach § 9 Abs. 1 trennt oder kennzeichnet;
5. entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 nicht trennt oder kennzeichnet oder ohne Begleiturkunde vertreibt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 oder § 10 a Satz 3 dem Erwerber nicht mitteilt, welche Auflagen das Bundesamt erteilt hat;
2. in einem Begleitschein nach § 7 Abs. 2 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder entgegen § 7 Abs. 2 die Durchschrift des Begleitscheins nicht unverzüglich der zuständigen Stelle übersendet;
3. Saatgut entgegen § 10 Abs. 2 nicht in geschlossenen Packungen mit dem vorgeschriebenen Verschluß vertreibt;
4. der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 zuwiderhandelt;
5. einen Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 11 Abs. 4 fortführt;
6. entgegen § 12 Abs. 1 die Kontrollbücher oder entsprechenden Unterlagen nicht ordnungsgemäß führt oder die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege nicht sammelt;
7. entgegen § 13 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder geforderte Proben nicht gibt oder entgegen § 13 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet;
8. als Antragsteller oder Erwerber einer Auflage nach § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 3 oder § 10 a Satz 3 zuwiderhandelt;
9. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Vermehrungsgut, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 bezieht, kann eingezogen werden."

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Amtliche Zeugnisse über die Herkunft oder die klonale Identität für Zwecke der Ausfuhr werden auf Antrag von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle erteilt."

18. Das Gesetz erhält folgende Anlagen I und II:

„Anlage I

Zulassungsgrundsätze für Ausgangsmaterial

A. Bestände

1. Ausgangsmaterial: Vorzugsweise werden als Ausgangsmaterial autochthone oder bereits bewährte nicht autochthone Bestände zugelassen.
2. Lage: Die Bestände liegen von schlechten Beständen der gleichen Art und von Beständen einer Art oder Sorte, durch die eine Einkreuzung geschehen kann, genügend weit entfernt. Das Merkmal der Lage ist besonders wichtig, wenn die umliegenden Bestände nicht autochthon sind.
3. Homogenität: Die Bestände weisen eine normale individuelle Variabilität der morphologischen Merkmale auf.
4. Massenleistung: Die Massenleistung ist oft eines der ausschlaggebenden Merkmale für die Zulassung; sie hat in diesem Fall höher zu sein als die unter gleichen ökologischen Bedingungen als durchschnittlich angesehene Massenleistung.
5. Güte des Holzes: Die Güte ist in Betracht zu ziehen; sie kann in bestimmten Fällen ein ausschlaggebendes Merkmal sein.
6. Form: Die Bestände haben besonders günstige morphologische Merkmale aufzuweisen, die insbesondere hinsichtlich der Gradschäftigkeit des Stamms, der Stellung und Feinheit der Äste und der natürlichen Astreinigung möglichst gut sind. Die Zwieselbildung und der Drehwuchs sollen möglichst selten sein.
7. Gesundheitszustand und Widerstandsfähigkeit: Die Bestände müssen im allgemeinen gesund sein und an ihrem Standort eine möglichst gute Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen sowie gegen ungünstige äußere Einflüsse aufweisen.
8. Stammzahl: Die Bestände umfassen eine oder mehrere Baumgruppen, innerhalb deren und zwischen denen eine ausreichende Befruchtungsmöglichkeit besteht. Zur Vermeidung der ungünstigen Folgen der Inzucht haben Bestände eine ausreichende Stammzahl auf einer Mindestfläche aufzuweisen.
9. Alter: Die Bestände enthalten in möglichst großem Umfang Bäume, die ein Alter erreicht haben, das eine klare Beurteilung der oben genannten Merkmale gestattet.

B. Erhaltungssamenplantagen

Die Erhaltungssamenplantagen werden derart angelegt, daß eine ausreichende Gewähr dafür besteht, daß das in ihnen erzeugte Saatgut mindestens die durchschnittliche genetische Qualität des Ausgangsmaterials wiedergibt, dem die Samenplantage entstammt.

C. Klone

1. Die Nummern 4, 5, 6, 7 und 9 des Teils A finden entsprechende Anwendung.
2. Die Klone sind nach ihren Unterscheidungsmerkmalen identifizierbar.
3. Die Brauchbarkeit der Klone muß auf Erfahrungen beruhen oder durch ausreichend lange Versuche dargetan sein.

Anlage II

Herkunftszeugnis [1])
Zeugnis über die klonale Identität [1])

.... Nr. ....
(Land)

Es wird hiermit bescheinigt, daß das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut von den zuständigen Dienststellen kontrolliert worden ist und nach den getroffenen Feststellungen sowie den vorliegenden Unterlagen den folgenden Angaben entspricht:

1. Art des Erzeugnisses: Saatgut/Pflanzenteile/Pflanzgut [1]): ....
2. Gattung und Art, Unterart, Sorte, Klon [1])
   a) gewöhnliche Bezeichnung: ....
   b) botanische Bezeichnung: ....
3. Herkunftsgebiet [1]): ....
   Herkunftsort und Höhenlage [1]) [2]): ....
4. Ursprung: Autochthon oder nicht autochthon: ....
5. Reifejahr — für Saatgut [1]): ....
6. Dauer der Anzucht in einer Baumschule als Sämling oder verschulte Pflanze [1]): ....
7. Menge: ....
8. Zahl und Beschreibung der Stücke: ....
9. Kennzeichnung der Stücke: ....
10. Zusätzliche Angaben [1]): ....

(Dienstsiegel)

.... 19......
(Ort und Datum)

....
(Unterschrift)

....
(Dienststellung)

[1]) Nichtzutreffendes streichen
[2]) Für Vermehrungsgut, das nicht von innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial stammt."

Artikel 2

Die bisherigen Anerkennungen von Waldgebieten und Einzelbäumen werden aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Der Bundesminister wird ermächtigt, das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzugeben. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Vermehrungsgut von nicht mehr anerkanntem Ausgangsmaterial, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits geerntet ist, darf bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vertrieben werden. Aus Vermehrungsgut nach Satz 1 gezogenes Pflanzgut darf noch bis zum Ablauf von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertrieben werden.

(3) Vermehrungsgut, das den neuen Vorschriften über Kennzeichnung und Begleiturkunden nicht entspricht, sich aber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Verkehr befindet, darf bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den alten Vorschriften vertrieben werden.

(4) Vermehrungsgut, das den neuen Vorschriften über die Trennung nicht entspricht, darf bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vertrieben werden, sofern die Vermischung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen wurde und nach den bisherigen Vorschriften zulässig war. Aus Vermehrungsgut nach Satz 1 gezogenes Pflanzgut darf noch bis zum Ablauf von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertrieben werden.

(5) Beim Vertrieb von Vermehrungsgut auf Grund der Übergangsvorschriften nach Absatz 2 und 4 ist für den Erwerber erkennbar anzugeben, daß das Vermehrungsgut von nicht mehr anerkanntem Ausgangsmaterial stammt oder den Trennungsvorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Das gilt nicht, falls sich das Vermehrungsgut bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Verkehr befindet.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut handelt, wer die Angaben nach Absatz 5 vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (BGBl. I S. 1388) ist notwendig geworden wegen der Richtlinie 66/404/EWG des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 S. 2326). Für Saatgut und Pflanzenteile der Weißtanne, Fichte, Kiefer und Douglasie schreibt diese Richtlinie eine Anpassung des nationalen Rechts an die Bestimmungen der Richtlinie bis zum 1. Juli 1967 vor, für Saatgut und Pflanzenteile der Europäischen Lärche, Japanischen Lärche, Sitkafichte, Schwarzkiefer und Weymouthskiefer bis zum 1. Juli 1969 und für Saatgut und Pflanzenteile der Rotbuche, Roteiche, Traubeneiche, Stieleiche und Pflanzenteile der Pappel bis zum 1. Juli 1971. Für Pflanzgut im Sinne der Richtlinie (Pflanzen, die aus Saatgut oder Pflanzenteilen gezogen sind, sowie Wildlinge) sind die Termine um vier Jahre nach den für Saatgut und Pflanzenteile festgelegten Zeitpunkten hinausgeschoben. Der von der Richtlinie vorgeschriebene Termin vom 1. Juli 1967 konnte nicht eingehalten werden. Es stellte sich bald nach Erlaß der Richtlinie heraus, daß die Frist von nur etwa ein Jahr für die Angleichung des nationalen Rechts zu kurz war. Sie wurde daher von allen Mitgliedstaaten überschritten. Für die Bundesrepublik Deutschland bestand eine besondere Schwierigkeit darin, daß sie bereits im Gesetz vom 25. September 1957 Regelungen für Vermehrungsgut aller in der Richtlinie genannten Baumarten mit Ausnahme der Schwarzkiefer getroffen hat und zur Vermeidung unterschiedlicher Regelungen gezwungen ist, zugleich mit dem Saatgut und den Pflanzenteilen der vier genannten Baumarten das Pflanzgut dieser Baumarten sowie das Vermehrungsgut aller anderen Baumarten einer einheitlichen Regelung zu unterwerfen, obwohl die Richtlinie zum Teil sehr viel spätere Termine für die Angleichung setzt.

Die Richtlinie 66/404/EWG verfolgt das Ziel, durch Aufstellung einheitlicher Grundsätze darüber, welches forstliche Vermehrungsgut zum Verkehr zugelassen werden darf und wie dieser Verkehr abzuwickeln ist, minderwertiges Vermehrungsgut auszuscheiden und zugleich bestehende Hemmnisse des Handels zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu beseitigen. Die Regelung gilt für den gewerbsmäßigen Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten und auf den nationalen Märkten; darüber hinaus unterwirft sie Vermehrungsgut, das in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, hinsichtlich der genetischen Merkmale und der Identitätssicherung den Grundsätzen, die für das in der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut aufgestellt sind. Die Richtlinie ist — wie die bisherige deutsche Regelung — auf die genetischen Merkmale des Vermehrungsguts beschränkt. Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt sind, sind von den Bestimmungen der Richtlinie ausgenommen. Das Gesetz und der Entwurf erfassen dieses Vermehrungsgut nur in der Einfuhrregelung und den dazugehörigen Bußgeldbestimmungen.

Der Entwurf hält in den Grundsätzen an der bisherigen Regelung fest, da die Richtlinie 66/404/EWG diese Grundsätze übernommen hat. Danach darf Vermehrungsgut grundsätzlich nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es von zugelassenem Ausgangsmaterial stammt. Es darf nur solches Ausgangsmaterial zugelassen werden, das wegen seiner Güte für die Nachzucht geeignet erscheint und im Hinblick auf die Holzerzeugung keine nachteiligen Anlagen aufweist. Für die Herkunftsbestimmung des generativen Vermehrungsguts werden Herkunftsgebiete abgegrenzt. Durch mehrere Bestimmungen (amtliche Überwachung, Trennung, Kennzeichnung, Begleitpapiere, Kontrollbücher, Bußgelder) wird die Identität des Vermehrungsguts von der Gewinnung bis zum Absatz beim Verbraucher sichergestellt.

Im einzelnen ergeben sich zahlreiche Abweichungen von der bisherigen Regelung. Diese wurde nicht nur den Bestimmungen der Richtlinie 66/404/EWG angepaßt, sondern aus Anlaß der einmal notwendigen Änderung allgemein überarbeitet.

Die Einfuhrregelung in § 8 des Gesetzes war den Bestimmungen der Artikel 12 bis 14 und 16 der Richtlinie 66/404/EWG anzugleichen. Wie bisher wird die Einfuhr von Vermehrungsgut von einer Genehmigung abhängig gemacht. Hiervon werden auf Wunsch der Wirtschaftskreise und zur Vereinfachung der Verwaltung geringe Mengen Pflanzenteile oder Pflanzgut freigestellt. Für die Erteilung der Genehmigung wird anstelle des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zuständig sein, um das Ministerium von Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Die Zulassung von Einzelbäumen und Waldgebieten zur Gewinnung generativen Vermehrungsguts ist nicht mehr möglich. Dagegen können Erhaltungssamenplantagen für die Nachzucht zugelassen werden. Für die Zulassung von Ausgangsmaterial werden die der Richtlinie beigefügten Grundsätze übernommen, von denen die Anerkennungsstellen (nach dem Entwurf „Zulassungsstellen") im wesentlichen schon bisher ausgegangen sind. Die Bestimmungen über Trennung und Kennzeichnung des Vermehrungsguts wurden geändert. Weiter wurde für das Vertreiben von Vermehrungsgut eine Begleiturkunde mit bestimmten Angaben zwingend vorgeschrieben. Das Bundesamt

wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Versorgung mit Vermehrungsgut vorübergehend Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen, wovon es aber nur Gebrauch machen darf bei entsprechender Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Die Bestimmung über die Anwendung der Verordnung über die Auskunftspflicht wurde durch andere Vorschriften ersetzt.

Der Entwurf wird keine Mehrkosten für Bund und Länder verursachen.

Bisher mußte der Bundesminister in größerem Umfang Einfuhr- und Vertriebsgenehmigungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 für Pflanzgut erteilen, das nachweislich nicht zur Holzerzeugung bestimmt war. Durch die Freistellung von Kleinmengen dieses Vermehrungsguts von der Genehmigungspflicht gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 des Entwurfs wird ein großer Teil der bisher zu erteilenden Genehmigungen entfallen. Über den verbleibenden Rest wird in Zukunft das Bundesamt entscheiden. Darüber hinaus wird das Bundesamt Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 und § 10 a des Entwurfs zu erteilen haben, die bisher nicht vorgesehen waren. Insgesamt wird jedoch das Bundesamt voraussichtlich weniger Genehmigungen zu erteilen haben als bisher der Bundesminister nach § 8 Abs. 3 Nr. 1, so daß für den Bund Einsparungen zu erwarten sind. Das Bundesamt wird die neuen Aufgaben im Rahmen des bewilligten Stellenplans wahrnehmen können.

Die Überwachung durch die Länder und die amtliche Zulassung von Ausgangsmaterial durch die Zulassungsstellen können wie bisher durchgeführt werden. Für die Ausstellung von Zeugnissen nach § 18 des Entwurfs können die Länder kostendeckende Gebühren festsetzen.

II. Besonderer Teil

zu Artikel 1

Nummer 1

Die bisherige Zweckbestimmung des Gesetzes in § 1 Abs. 1 bleibt erhalten. Entsprechend Artikel 3 Buchstabe A der Richtlinie 66/404/EWG wird in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 des Entwurfs zwischen Pflanzenteilen und Pflanzgut unterschieden. Das neue Wort „vertrieben" dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 12 des Entwurfs).

§ 1 Abs. 2 des Entwurfs enthält die Definitionen des Artikels 3 der Richtlinie 66/404/EWG. Zusätzlich wurden die bisherigen Definitionen für generatives und vegetatives Vermehrungsgut (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4) beibehalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Entwurfs) und eine Definition für das „Vertreiben" (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 des Entwurfs) eingefügt. § 1 Abs. 3 des Entwurfs stellt der Einfuhr oder Ausfuhr jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gleich. Die bisherige Begriffsbestimmung für Bestände (§ 3 Abs. 3) konnte mit Rücksicht auf die Zulassungsgrundsätze für Bestände (Anlage I des Entwurfs) entfallen. Da eine Anerkennung von Waldgebieten nicht mehr vorgesehen ist, wurde die Begriffsbestimmung für Waldgebiete (§ 3 Abs. 4) nicht übernommen.

Nummer 2

Die Sand- und Moorbirke erfaßt der Entwurf nicht mehr, da kein Bedürfnis dafür besteht. Dagegen ist die Schwarzkiefer mit Rücksicht auf Artikel 2 der Richtlinie 66/404/EWG eingefügt. Im übrigen erfaßt der Entwurf alle Baumgattungen und -arten, die bisher in § 2 des Gesetzes aufgeführt waren, einschließlich der Roterle, für die die Richtlinie 66/404/EWG keine Regelung vorschreibt, aber zuläßt (Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie). Die lateinischen Bezeichnungen wurden der Richtlinie 66/404/EWG angeglichen.

Nummer 3

§ 3 Abs. 1 und 2 wurden in § 3 Abs. 1 des Entwurfs zusammengefaßt. Eine Anerkennung (nach dem Entwurf „Zulassung") von Waldgebieten und Einzelbäumen entfällt, da sie nach der Richtlinie 66/404/EWG nicht mehr zulässig ist. Zur Gewinnung generativen Vermehrungsguts können Bestände und Erhaltungssamenplantagen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs) zugelassen werden. Die letzteren kannte die bisherige Regelung nicht; sie sind in § 1 Abs. 2 Nr. 7 des Entwurfs definiert. Zur Gewinnung vegetativen Vermehrungsguts können Klone (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs) zugelassen werden; der bisherige Ausdruck war „Ausgangspflanzen".

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs bleibt außer § 8 auch der neue § 10 a unberührt, der unter bestimmten Voraussetzungen ein Vertreiben von Vermehrungsgut zuläßt, das nicht von zugelassenem Ausgangsmaterial stammt.

§ 3 Abs. 2 des Entwurfs ermöglicht entsprechend Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 16 der Richtlinie 66/404/EWG Ausnahmen vom Grundsatz des Absatzes 1, über die das Bundesamt entscheidet.

Absatz 2 Nr. 2 ermöglicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch den Vertrieb des Vermehrungsguts, der der Ausfuhr vorangeht.

Durch Auflagen ist gegebenenfalls sicherzustellen, daß der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Absatz 2 Sätze 3 und 4 des Entwurfs entsprechen der Regelung in § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes.

§ 3 Abs. 3 des Entwurfs entspricht dem Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 66/404/EWG und der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 3.

Nummer 4

§ 4 Abs. 1 des Entwurfs entspricht dem Artikel 5 der Richtlinie 66/404/EWG. Hinsichtlich des neuen Begriffs „Ausgangsmaterial" wird auf die Bemerkungen unter Nummer 3 Abs. 1 verwiesen.

Die bodenständige Bestockung wird nicht mehr besonders erwähnt. Nach wie vor ist sie ein Anhaltspunkt für die Beurteilung des Ausgangsmaterials, das zur Beerntung in Betracht kommt. Deshalb sind nach Anlage I Buchstabe A Nr. 1 des Entwurfs vorzugsweise autochthone oder bereits bewährte, nicht autochthone Bestände zur Nachzucht anzuerkennen.

In der Anlage I des Entwurfs werden entsprechend der Anlage I zur Richtlinie 66/404/EWG bestimmte Grundsätze aufgestellt, nach denen sich die Zulassungsstellen bei der Zulassung von Ausgangsmaterial zu richten haben. Die dort genannten Merkmale lagen im wesentlichen schon bisher der Anerkennung (jetzt „Zulassung") zugrunde. Die Ermächtigung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs soll eine Änderung und Ergänzung der Anlage I, die nach EWG-Recht erforderlich wird, durch Rechtsverordnung des Bundesministers mit Zustimmung des Bundesrats ermöglichen. Die EWG wird die in der Anlage I der Richtlinie 66/404/EWG enthaltenen und in die Anlage I des Entwurfs übernommenen Zulassungsgrundsätze für Ausgangsmaterial ändern oder ergänzen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der forstlichen Genetik dazu Anlaß geben. Zur Angleichung des nationalen Rechts ist in diesem Fall eine Änderung oder Ergänzung der Anlage I des Entwurfs durch Gesetz nicht notwendig.

Die Ermächtigung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs entspricht im wesentlichen der bisherigen Ermächtigung in § 4 Abs. 3. Sie soll, da in der Anlage I des Entwurfs nur die Zulassungsgrundsätze festgelegt sind, die für alle in § 2 des Entwurfs genannten Baumgattungen und -arten einheitlich gelten, eine ergänzende und spezielle Regelung der Zulassungen bei den einzelnen Baumgattungen und -arten ermöglichen. Die Grenzen einer solchen Regelung ergeben sich aus Ziel und Zweck des Gesetzes sowie aus den allgemeinen Grundsätzen für die Zulassung, die in § 4 Abs. 1 und der Anlage I des Entwurfs festgelegt sind.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs enthält die bisherige Ermächtigung des § 4 Abs. 4. Die Voraussetzungen der Abgrenzung von Herkunftsgebieten sind entsprechend Artikel 7 der Richtlinie 66/404/EWG neu geregelt. Die Aufgliederung von Herkunftsgebieten nach Höhengürteln ist danach nicht mehr zulässig, Unterscheidungen nach der Höhenlage führen zur Abgrenzung neuer Herkunftsgebiete. Die durch die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 30. Januar 1958 (BAnz. Nr. 23 vom 4. Februar 1958) bestimmten Herkunftsgebiete sind entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs neu abzugrenzen.

Der bisherige § 4 Abs. 2 ist nach der Regelung des Entwurfs gegenstandslos, da Waldgebiete nicht mehr zugelassen werden können.

Nummer 5

§ 5 wurde redaktionell angepaßt.

Nummer 6

Die Änderungen des bisherigen § 6 Satz 1 ergeben sich daraus, daß nur noch Bestände, Erhaltungssamenplantagen und Klone als Ausgangsmaterial zugelassen werden dürfen. Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs wurde mit Rücksicht auf Artikel 6 Satz 2 der Richtlinie 66/404/EWG eingefügt. Die Regelung in § 6 Abs. 2 des Entwurfs ist notwendig, damit der Bundesminister die Registereintragungen sowie ihre jeweiligen Änderungen gemäß Artikel 6 Satz 3 der genannten Richtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitteilen kann.

Nummer 7

§ 7 wurde den materiellen und sprachlichen Änderungen im Entwurf redaktionell angeglichen. Die Regelung ist nach Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 66/404/EWG zulässig.

Absatz 5 des Entwurfs entspricht der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 3.

Nummer 8

In § 8 Abs. 1 wurden die Worte „Saat- und Pflanzgut" durch das Wort „Vermehrungsgut" und die Worte „feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht" durch das Wort „vertreiben" (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 des Entwurfs) ersetzt. Danach wird im Gegensatz zur bisherigen Regelung nur noch das gewerbsmäßige Inverkehrbringen erfaßt. Die durch Artikel 118 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) eingefügte Gleichstellung des sonstigen Verbringens in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit der Einfuhr in § 8 Abs. 1 ist mit Rücksicht auf § 1 Abs. 3 des Entwurfs überflüssig.

Über Ausnahmen von dem Einfuhr- und Vertriebsverbot nach Absatz 1 entscheidet nach Absatz 2 des Entwurfs nicht mehr der Bundesminister, sondern das Bundesamt. Die Ausnahmeregelung in § 8 Abs. 2 und 3 war entsprechend den Bestimmungen der Artikel 12 bis 14 und 16 der Richtlinie 66/404/EWG neu zu gestalten; sie ist im neuen Absatz 2 enthalten. Eine Ermessensbestimmung im Sinne des bisherigen Absatzes 2 enthält der Entwurf nicht mehr. Die Einfuhr von Vermehrungsgut aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie 66/404/EWG stets zuzulassen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Inwieweit die Einfuhr von Vermehrungsgut aus Drittländern aus handelspolitischen Erwägungen beschränkt werden kann, ist im Außenwirtschaftsrecht abschließend geregelt.

Absatz 2 Nr. 1 des Entwurfs entspricht dem bisherigen Absatz 3 Nr. 1. Absatz 2 Nr. 2 des Entwurfs enthält für die Einfuhr die dem § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs entsprechende Regelung. Die Ausnahmebestimmungen in Absatz 2 Nr. 3 und 4 des Entwurfs entsprechen der Regelung in § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 444).

Absatz 2 Nr. 5 enthält die wesentliche Ausnahmebestimmung für genetisch hochwertiges Vermehrungsgut. Die Einfuhr- und Vertriebsgenehmigung wird entsprechend der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 nur für Vermehrungsgut erteilt, von dem feststeht, daß es nach seinen genetischen Merkmalen für den Anbau zur Holzerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland geeignet ist. Die Voraussetzungen dafür sind unter Buchstaben a bis c näher bezeichnet.

Nach Buchstabe a muß das Vermehrungsgut von gutem Ausgangsmaterial stammen. Das ist der Fall, wenn bei der Auswahl des Ausgangsmaterials die Grundsätze gewahrt sind, die bei inländischem Ausgangsmaterial (Bestände, Klone, Erhaltungssamenplantagen) nach § 4 Abs. 1 und der Anlage I des Entwurfs für die Zulassung zur Nachzucht maßgeblich sind. Weiter wird nach Buchstabe a eine strenge Identitätssicherung des Vermehrungsguts gefordert, die nach diesem Gesetz für das im Inland gewonnene oder erzeugte Vermehrungsgut durch Vorschriften über Trennung sowie Kennzeichnung von der Ernte ab, Begleitscheine bei der Ernte, Begleiturkunden beim Vertrieb, Kontrollunterlagen der Betriebe und amtliche Überwachung sowie Bußgeldandrohungen erreicht wird. Die Identitätssicherung des Vermehrungsguts, das eingeführt und vertrieben werden soll, muß insoweit die gleiche Gewähr bieten, die aber auch auf andere Art erzielt werden kann. Soweit auch die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ihr nationales Recht der Richtlinie 66/404/EWG angepaßt haben, werden hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung keine Bedenken bestehen.

Bei Vermehrungsgut, das außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnen oder erzeugt wurde, können die Mitgliedstaaten nach Artikel 14 der Richtlinie 66/404/EWG nur vorübergehend selbst feststellen, ob hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche Gewähr gegeben ist. Nach Ablauf bestimmter Fristen darf darüber nur noch der Rat der Europäischen Gemeinschaften auf Vorschlag der Kommission entscheiden. Vor Ablauf der Fristen kann der Rat entscheiden. Die Mitgliedstaaten sind an die Entscheidung des Rates gebunden.

Im Ausland gewonnenes oder erzeugtes Vermehrungsgut ist nicht ohne weiteres für den Anbau zur Holzerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland geeignet, wenn es nachweislich von hochwertigem Ausgangsmaterial stammt. Unterschiedliche Bedingungen für das Wachstum (Klima, Bodenverhältnisse usw.) können ergeben, daß das Vermehrungsgut für den Anbau zur Holzerzeugung in unserem Gebiet ungeeignet oder die Eignung in Frage gestellt ist. Deshalb bestimmt Buchstabe b, daß das Vermehrungsgut die Ertragsfähigkeit des Waldes oder die Holzerzeugung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht nachteilig beeinflussen darf. Die Regelung ist nach Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 66/404/EWG zulässig.

Weitere Voraussetzung für die Erteilung der Einfuhr- und Vertriebsgenehmigung ist nach Buchstabe c, daß das Vermehrungsgut von einem amtlichen Zeugnis über die Herkunft oder die klonale Identität begleitet ist. Das Zeugnis kann nach Artikel 12 der Richtlinie 66/404/EWG verlangt werden.

Über eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs kann auch Pflanzgut eingeführt und vertrieben werden, das im Ausland aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnenem und ausgeführtem Saatgut gezogen wurde. Voraussetzung ist, daß das Saatgut von zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen wurde, die Identität des Saatguts und des daraus gezogenen Pflanzguts gesichert ist und das Zeugnis nach Buchstabe c vorliegt.

Die Regelung in § 8 Abs. 3 des Entwurfs über die erforderlichen Auflagen zur Genehmigung entspricht der Auflagenregelung in § 3 Abs. 2 des Entwurfs. Auf die Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Absatz 4 Nr. 1 des Entwurfs ermöglicht die Einfuhr und den Vertrieb von Pflanzenteilen oder Pflanzgut ohne Genehmigung in geringem Umfang. Voraussetzung ist, daß das Vermehrungsgut nachweislich nicht hauptsächlich zur Holzerzeugung bestimmt ist. Der Nachweis wäre z. B. erbracht, wenn das Vermehrungsgut auf Grund seiner Beschaffenheit, wie Zierform, Zwergwuchs, Trauer- oder Pyramidenform, Hochstämme, beschnittene Heckenpflanzen oder Ballenware, für eine Verwendung zur hauptsächlichen Holzerzeugung erkennbar nicht in Frage kommt. Die Vorschrift wurde auf Wunsch der Wirtschaftskreise und zur Entlastung der Verwaltung eingefügt. Bei größeren Partien ist nach wie vor eine Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich.

Absatz 4 Nr. 2 des Entwurfs schränkt die Einfuhrvorschriften auf den notwendigen Umfang ein (vgl. dazu § 1 Abs. 2 Nr. 13 des Entwurfs). § 3 Abs. 2 und § 32 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 444) enthalten die gleiche Einschränkung.

Der bisherige Absatz 5 des § 8 wurde nicht in den Entwurf übernommen, da er überflüssig und mißverständlich ist. Denn außer den Vorschriften über den Schutz von Kulturpflanzen bleiben noch andere Vorschriften unberührt, z. B. die des Außenwirtschaftsrechts.

Nummer 9

§ 9 war gemäß Artikel 8 der Richtlinie 66/404/EWG neu zu fassen. Durch Erwähnung der Ernte, der Aufbereitung und der Beförderung neben der Lagerung und Anzucht wird noch deutlicher als bisher herausgestellt, daß eine Vermischung des Vermehrungsguts

schon vor dem Vertreiben lückenlos verhindert werden soll. Die Trennung und Kennzeichnung nach dem Ursprung und der Dauer der Anzucht in einer Baumschule waren bisher nicht vorgeschrieben. Bei den anderen Merkmalen ergaben sich redaktionelle und geringfügige materielle Abweichungen.

§ 9 Abs. 2 des Entwurfs entspricht dem Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 66/404/EWG und der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 3.

Nummer 10

§ 10 des Entwurfs entspricht dem Artikel 9 der Richtlinie 66/404/EWG. Die Verpflichtung des Ausstellers aus seinen Angaben in der Begleiturkunde (vgl. Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie) richtet sich nach dem bürgerlichen Recht.

Voraussetzung für den Vertrieb von Vermehrungsgut ist, daß es nach den in § 9 Abs. 1 genannten Merkmalen getrennt und entsprechend gekennzeichnet ist.

Die bisherigen Vorschriften über die Trennung in § 10 Abs. 2 und 3 werden durch die Verweisung auf § 9 Abs. 1 des Entwurfs in § 10 Abs. 1 des Entwurfs ersetzt. Die Vorschrift über die sichtbare Trennung von ungebündeltem Vermehrungsgut war entbehrlich, da unter Trennung nach § 9 Abs. 1 eine zuverlässige Trennung zu verstehen ist, die die Gefahr von Vermischungen ausschließt. Die spezielle Trennungsvorschrift des § 10 Abs. 1 für den Vertrieb von Saatgut (Vertrieb nur in geschlossenen Packungen) ist in § 10 Abs. 2 des Entwurfs enthalten. Abweichungen von der bisherigen Regelung ergeben sich aus Artikel 10 der Richtlinie 66/404/EWG.

Die bisherigen Kennzeichnungsvorschriften für den Vertrieb von Vermehrungsgut in § 10 Abs. 4 und 5 werden ebenfalls durch die Verweisung auf § 9 Abs. 1 des Entwurfs in § 10 Abs. 1 des Entwurfs ersetzt.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird nach § 10 Abs. 1 des Entwurfs beim Vertreiben von Vermehrungsgut eine Begleiturkunde zwingend vorgeschrieben. In ihr sind die in § 9 Abs. 1 des Entwurfs und die zusätzlich in § 10 Abs. 1 des Entwurfs genannten Merkmale anzugeben.

Die Ausnahmeregelung in § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs befreit entsprechend Artikel 16 der Richtlinie 66/404/EWG das Vertreiben von Vermehrungsgut in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von den Trennungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie der Vorschrift über die Begleiturkunde. § 10 Abs. 2 des Entwurfs (Vertrieb von Saatgut nur in geschlossenen Packungen) gilt allerdings auch für diese Ausfuhren, damit Vermischungen mit Vermehrungsgut, das anderweitig vertrieben wird und den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 entsprechen muß, ausgeschlossen sind. Deshalb gilt die Ausnahme nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs auch nicht für das Vertreiben, das der Ausfuhr in dritte Länder vorangeht.

§ 10 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs entspricht dem Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 66/404/EWG sowie dem bisherigen § 1 Abs. 3.

Nummer 11

§ 10 a des Entwurfs wurde mit Rücksicht auf Artikel 15 der Richtlinie 66/404/EWG neu eingefügt. Das Bundesamt darf Ausnahmen nur zulassen, wenn die Bundesrepublik Deutschland von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dazu ermächtigt ist. Die Ausnahmeregelung dient in erster Linie dazu, die Einfuhr und den Vertrieb von Douglasiensaatgut aus den USA und Kanada zu ermöglichen, das den Anforderungen des Gesetzes an die Identitätssicherung nicht genügt, auf das aber die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewiesen sind, da genetisch hochwertiges Douglasiensaatgut im europäischen Raum nicht in ausreichendem Maße gewonnen werden kann.

Die Vorschrift über die Kenntlichmachung der minderen Anforderungen des Vermehrungsguts in dem gen. Zeugnis und der Begleiturkunde entspricht dem Artikel 15 der Richtlinie 66/404/EWG. Hinsichtlich der Auflagenregelung wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 des Entwurfs verwiesen.

Nummer 12

§ 11 wurde redaktionell überarbeitet. Die bisherige Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ist überholt. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 konnten mit Rücksicht auf die Neuregelung des § 13 entfallen.

Nummer 13

Die Absätze 1 und 3 des § 12 wurden redaktionell angepaßt. Die in Absatz 1 eingefügte Vorschrift über die Sammlung der zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege entspricht dem § 14 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 444). Die Ergänzung des Absatzes 2 soll Vorschriften über die Dauer der Aufbewahrung von Kontrollbüchern, Belegen und Unterlagen durch Rechtsverordnung ermöglichen, die für das hier geregelte Sachgebiet angemessen sind.

Nummern 14 und 15

Die Bestimmung des § 13 über die Anwendung der Verordnung über Auskunftspflicht wurde durch eine Überwachungsbestimmung ersetzt, die der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Rechte gibt, nämlich ein Auskunfts- und Betretungsrecht sowie das Recht zur Entnahme von Proben und zur Einsicht in geschäftliche Unterlagen. Der neu eingefügte § 13 a des Entwurfs ist die notwendige Ergänzung der Überwachungsbestimmung in § 13 des Entwurfs zum Schutze der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der überwachten Betriebe. Die §§ 13 und 13 a des Entwurfs entsprechen der Regelung in den §§ 76 und 77 des Saatgutverkehrsgesetzes.

Nummer 16

Die Bußgeldvorschriften des § 15 wurden überarbeitet. Der neue Absatz 1 enthält Bußgeldvorschriften zu den Bestimmungen des Entwurfs, die Tätigkeiten (z. B. Vertreiben von Vermehrungsgut) nur erlauben, falls bestimmte Nachweise erbracht werden können. Es handelt sich um § 3 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5, § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 1, § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 sowie § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2. Durch die Fassung des § 15 Abs. 1 wird in diesen Fällen dem Grundsatz in dubio pro reo für das Bußgeldverfahren Rechnung getragen.

Nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 des Entwurfs werden Verstöße gegen die neuen Trennungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie die neue Vorschrift über Begleiturkunden geahndet. Absatz 2 Nr. 2 enthält die neue Bußgeldvorschrift über Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 3, § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 10 a Satz 3 des Entwurfs. Die bisherige Nummer 10 (Absatz 2 Nr. 6 des Entwurfs) wurde redaktionell angepaßt und wegen der nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgeschriebenen Sammlung von Belegen ergänzt. Die bisherige Nr. 11 (Absatz 2 Nr. 7 des Entwurfs) war dem neuen § 13 anzugleichen. Die bisherige Nummer 12 konnte, da überholt, gestrichen werden.

Der alte Absatz 2 ist in Absatz 2 Nr. 8 und 9 des Entwurfs geregelt. Bei Zuwiderhandlungen gegen Auflagen, die mit Ausnahmegenehmigungen verbunden sind, hängt die Ordnungswidrigkeit nicht mehr von dem Ermessen der Verwaltungsbehörde ab.

Nummer 17

Die bisherige Bestimmung in § 18 über die Weitergeltung von Anerkennungen nach dem Forstlichen Artgesetz konnte aufgehoben werden, da diese Anerkennungen — soweit sie noch bestehen — inzwischen Anerkennungen nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut geworden sind. Sie würden nämlich darauf überprüft, ob sie den Anerkennungsgrundsätzen des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut entsprechen; Änderungen wurden in das Ernteanerkennungs- und das Baumzuchtregister eingetragen.

Der neue § 18 gibt den Betrieben einen Anspruch auf Erteilung amtlicher Zeugnisse für Zwecke der Ausfuhr. Es muß damit gerechnet werden, daß auch andere Länder wie die Bundesrepublik Deutschland (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c) ein solches Zeugnis für die Einfuhr verlangen werden.

Die Industrie- und Handelskammern (vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 — BGBl. I S. 920) sind dafür nicht die richtigen Stellen. Es bleibt den Ländern überlassen, eine mit dem hier geregelten Sachgebiet vertraute Behörde oder Stelle — z. B. die Forstämter — für zuständig zu erklären. Die Zeugnisse können ausgestellt werden, wenn sich die zuständige Behörde oder Stelle von der Identität des Vermehrungsguts überzeugt hat.

Nummer 18

Die Anlage I enthält die Zulassungsgrundsätze für Bestände, Erhaltungssamenplantagen und Klone (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). Sie entspricht der Anlage I der Richtlinie 66/404/EWG. Für die Zulassung ist das äußere Erscheinungsbild des Ausgangsmaterials von entscheidender Bedeutung. Es wurden Grundsätze festgelegt, von denen die Anerkennungsstellen (nach dem Entwurf „Zulassungsstellen") schon bisher im wesentlichen ausgegangen sind.

Die Anlage II bestimmt die Form und den Inhalt des Zeugnisses über die Herkunft oder die klonale Identität, das nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c des Entwurfs für die Einfuhr verlangt wird. Sie entspricht der Anlage II der Richtlinie 66/404/EWG.

Zu Artikel 2

Die bisherigen Anerkennungen von Waldgebieten und Einzelbäumen mußten aufgehoben werden, da die Richtlinie 66/404/EWG solche Anerkennungen nicht mehr zuläßt. Es können nur noch Bestände, Erhaltungssamenplantagen und Klone zur Gewinnung von Vermehrungsgut zugelassen werden.

An Stelle der Waldgebiete können Bestände zugelassen werden, die in den Waldgebieten enthalten sind. Die zuzulassenden Bestände sind abzugrenzen. Unter Umständen kann auch in Einzelfällen ein anerkanntes Waldgebiet insgesamt als Bestand zugelassen werden. Die Länder wollen dafür Sorge tragen, daß noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Umwandlung der Anerkennungen durch die Zulassungsstellen (§ 5 des Entwurfs) vorgenommen wird, damit keine unnötigen Nachteile für die Besitzer anerkannter Waldgebiete eintreten.

Im übrigen ermöglicht Artikel 5 Absatz 2 den vorübergehenden Vertrieb von Vermehrungsgut, das von nicht mehr anerkanntem Ausgangsmaterial stammt, so daß Härten vermieden werden.

Zu Artikel 3

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel. Die Geltung von Rechtsverordnungen im Land Berlin richtet sich nach § 19 Satz 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut.

Zu Artikel 4

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe der Neufassung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut ist wegen der zahlreichen Änderungen notwendig.

Zu Artikel 5

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten die notwendigen Übergangsbestimmungen für Vermehrungsgut, das von nicht mehr anerkanntem Ausgangsmaterial stammt oder den neuen Vorschriften über Kennzeichnung, Begleiturkunden und Trennung nicht entspricht. Dieses Vermehrungsgut darf vorübergehend nach den alten Vorschriften vertrieben werden. Für Saatgut und Pflanzenteile gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für Pflanzgut, das aus Vermehrungsgut nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 gezogen wurde, gilt eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, da die Anzucht des Pflanzguts in den Betrieben längere Zeit dauert. Für den Beginn der Übergangsfrist wird je nach Sachlage auf unterschiedliche Zeitpunkte und Voraussetzungen abgestellt, in den Absätzen 2 und 4 auf die Ernte bzw. die Vermischung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und in Absatz 3 auf das Inverkehr-Sein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die nach Absatz 5 geforderten Angaben sind notwendig, damit der Erwerber erkennen kann, ob es sich um Vermehrungsgut handelt, das nach den neuen oder noch nach den alten Vorschriften vertrieben wird.

Absatz 6 bedroht das Unterlassen dieser Angaben mit Bußgeld.

Anlage 2

Begründung des Bundesrates zur Ablehnung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Der Bundesrat verkennt nicht die Verpflichtung der Bundesregierung, den Entwurf eines Änderungsgesetzes vorzulegen. Er ist jedoch der Meinung, daß der vorliegende Entwurf die Möglichkeiten der Richtlinie des Rates 66/404/EWG mit der vorgesehenen Anerkennung von Beständen und Erhaltungssamenplantagen nicht ausschöpft. Er bringt damit für die Forstwirtschaft schwerwiegende finanzielle Einbußen mit sich. Insbesondere schließt die vorliegende Fassung die Verwertung des in den Samenplantagen gewonnenen Saatgutes aus. Im Ergebnis wäre nur das Saatgut der Erhaltungssamenplantagen zum Vertrieb zugelassen. Ohne sachliche Gründe wären damit den bisher angelegten Samenplantagen die wirtschaftlichen Grundlagen entzogen. Schließlich wäre der Fortschritt in der praktischen Anwendung der Forstpflanzenzüchtung weitgehend behindert.

Zur Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden muß daher der Entwurf abgelehnt werden. Der Bundesrat legt der Bundesregierung nahe, aufgrund dieser Ablehnung einen neuen Entwurf, der alle Möglichkeiten der EWG-Richtlinie ausschöpft, vorzulegen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Ablehnung des Bundesrates

1. Die Bundesregieung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß es wünschenswert wäre, in den Gesetzentwurf auch Samenplantagen einzubeziehen, die nicht Erhaltungssamenplantagen sind. Die Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 läßt jedoch eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs zur Zeit nicht zu, zwingt vielmehr zur Beschränkung von Erhaltungssamenplantagen. Nach Artikel 4 dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß Vermehrungsgut nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es von amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial stammt. Was als „Ausgangsmaterial" zugelassen werden darf, ergibt sich aus Artikel 3, wo außer Beständen und Klonen nur Erhaltungssamenplantagen aufgeführt sind. Die Richtlinie läßt also den Mitgliedstaaten keinen Raum, allgemein auch andere Samenplantagen zuzulassen.

2. Die genannte Richtlinie hat sich bewußt auf die Erhaltungssamenplantagen beschränkt, weil innerhalb der Gemeinschaft eine Regelung für alle Samenplantagen noch nicht zu erzielen war, die Mitgliedstaaten aber möglichst bald in den Genuß wenigstens der Vorteile kommen sollten, die die jetzige Gemeinschaftsregelung mit sich bringt. Gegen diese Beschränkung hat übrigens auch der Bundesrat keine Einwendungen erhoben, als er am 5. Juni 1964 zu dem Vorschlag der Kommission für die Richtlinie des Rates Stellung nahm. Inzwischen hat die Kommission die „Errichtung eines OECD-Systems zur Kontrolle von forstlichem Vermehrungsmaterial im internationalen Handel" zum Anlaß genommen, auch die damit zusammenhängenden Fragen der Samenplantagen mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu erörtern. Die Bundesregierung wird dabei mit dem Ziel verhandeln, eine befriedigende Lösung auch für diejenigen Samenplantagen herbeizuführen, für die bis jetzt eine Gemeinschaftsregelung nicht besteht.

3. Der nicht näher begründeten Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung, kann nicht gefolgt werden.

   Die Vorlage regelt nicht das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, sondern enthält nur materielle Regelungen.

   Das Gesetz ist auch nicht etwa deshalb zustimmungsbedürftig, weil das zu ändernde Gesetz ein Zustimmungsgesetz war. Nach ständiger Auffassung der Bundesregierung bedarf ein Änderungsgesetz nur dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn es selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder wenn es solche Vorschriften ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit des geänderten Gesetzes begründet haben oder mit solchen Vorschriften in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Keine dieser Voraussetzungen trifft bei dem vorliegenden Gesetzentwurf zu.